

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Mirjam Kerkhoff 563 5429 563 8035 mirjam.kerkhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.05.2016
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0385/16</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>15.06.2016</b>	<b>BV Cronenberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>22.06.2016</b>	<b>BV Elberfeld</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>23.06.2016</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Erklärung über die Funktionslosigkeit von Festsetzungen im Fluchtlinienplan 958 - Bereich Rhönstraße</b>		

### Grund der Vorlage

Erklärung über die Funktionslosigkeit einer Straßenbegrenzungslinie im Fluchtlinienplan 958 zur Vorbereitung des Verkaufs eines städtischen Grundstücks.

### Beschlussvorschlag

Die Straßenbegrenzungslinie im Fluchtlinienplan 958 wird im Bereich des Grundstücks Gemarkung Cronenberg, Flur 247, Flurstück 60/23, für funktionslos erklärt. Damit wird das Grundstück für den Verkauf vorbereitet.

### Unterschrift

Meyer

## **Begründung**

Das städtische Grundstück an der Rhönstraße (Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstück 60/23) soll zur wohnbaulichen Nutzung veräußert werden.

Es ist die Realisierung eines Einzelhauses, entsprechend der entlang der Rhönstraße bereits vorhandenen Bebauung geplant.

Die im Fluchtlinienplan 958 festgesetzte Straßen- und Baufluchtlinie entspricht im Bereich des zu veräußernden Grundstücks nicht dem tatsächlichen Straßenverlauf. Eine Anpassung entsprechend der festgesetzten Fluchtlinie würde aus städtebaulicher Sicht zu keiner Verbesserung der öffentlichen Erschließungssituation führen. Vielmehr wird durch die Erklärung der Funktionslosigkeit Klarheit bezüglich der Erschließung des neuen Baugrundstücks geschaffen.

Durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal wurde der östliche Bereich des Grundstücks entlang der Rhönstraße in Verlängerung der vorhandenen Bebauung nach § 34 BauGB beurteilt. Für ein entsprechendes Wohngebäude mit Garage wurde am 10.02.2016 ein positiver Vorbescheid erteilt.

Nach Auffassung der beteiligten Fachdienststellen bestehen gegen die geplante Obsoleszenzerklärung zur Vorbereitung des Grundstücksverkaufs keine Bedenken.

Die erforderlichen Zustimmungen zu konkreten Verkaufsbedingungen werden entsprechend den bestehenden Entscheidungszuständigkeiten gesondert beantragt.

## **Anlagen**

Anlage 01 – Lageplan mit Kennzeichnung der zur Obsoleszenz vorgesehenen Fläche